



Zuchtordnung des FMC - Freier Mopsclub Stand 26.01.2018

Die Zuchtordnung ist Bestandteil der Satzung des FMC – Freier Mopsclub. Die Zuchtbestimmungen dienen dem Schutz der Rasse und der Zuchttiere, um diese wesenssicher, gesund und fit zu erhalten, dem Ansehen des FMC und dessen Züchtern, sowie dem Interesse der Käufer. Der FMC betreut ausschließlich die Zucht der Rasse Mops. Teil der Zuchtordnung ist der FMC-Rassestandard.

I. Züchter

1. Als Züchter wird derjenige bezeichnet, der eine zuchttaugliche Hündin besitzt und diese zur Zucht einsetzt.
2. Im FMC eingetragene Züchter dürfen Würfe der Rasse Mops nur über den FMC abwickeln.
3. Der Züchter ist verpflichtet, bei der Teilnahme am Zuchtgeschehen im Interesse der Rasse zu handeln, den Zweck des FMC zu fördern und die Regelungen dieser Zuchtordnung zu beachten. Besonderes Augenmerk gilt dem Tierschutzgesetz (insbesondere § 11b) und der Hundeverordnung. Übertypisierung ist unbedingt zu vermeiden.
4. Der Züchter verpflichtet sich, nur Rüden einzusetzen, die entsprechend dieser Ordnung über eine Zuchtzulassung verfügen und vom FMC Zuchtausschuss zum Zuchteinsatz freigegeben sind.
5. Die Gesundheit und das Wohlergehen der von ihm gehaltenen Hunde und der Nachzucht muss für jeden Züchter höchste Priorität haben.
6. Jeder Züchter repräsentiert den FMC, es wird ein seriöses und professionelles Auftreten erwartet. Züchter, die eine Homepage betreiben, sind angehalten, diese seriös und übersichtlich zu gestalten. Es müssen **alle** zur Zucht verwendeten Hunde mit dem registrierten Namen aus der Ahnentafel benannt werden, ebenso die Elterntiere des Hundes. Rufnamen können separat angegeben werden. Bezeichnungen (auch in der Domain), wie Farbmopszucht oder Farbmops (auch in anderen Sprachen) werden von uns nicht geduldet. Die Diskriminierung anderer Züchter oder Verbände in jeglicher Art ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung oder Rufschädigung des FMC wird der Zwingerschutz eingezogen und die Mitgliedschaft beendet.
7. Bei mehr als 3 fortpflanzungsfähigen Hündinnen (rasseunabhängig) hat der Züchter gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 12.2.1.5. und 12.2.1.5.1 TierSchVwV eine Genehmigung der Veterinärbehörde einzuholen. Diese Bescheinigung ist dem Zuchtbuchamt des FMC ohne Aufforderung vorzulegen.
8. Verstöße gegen die unter 1. – 7. genannten Vorgaben können durch Maßnahmen nach **IV** geahndet werden.
9. Im Interesse der Rasse ist es erwünscht, dass sich jeder Züchter kontinuierlich fortbildet.

II. Zwingername / Zwingerschutz

1. Jeder Züchter, der nicht im Besitz eines FMC geschützten Zwingername ist, muss vor seinem ersten Wurf einen eigenen Zwingername beim FMC Zuchtbuchamt beantragen.
2. Voraussetzung für die Bearbeitung eines Antrages auf Zwingerschutz ist die Besichtigung der Zuchtstätte durch einen Zuchtwart und der Nachweis seitens des Bewerbers, dass er mindestens ein Züchter-Seminar besucht hat. Eine Liste der anerkannten Seminare gibt die Zuchtleitung aus.
3. Der Zwingerschutz erlischt mit dem Tod des Züchters, sofern Erbberechtigte nicht die Übertragung des Zwingername auf sich beantragen.
4. Für Züchtermgemeinschaften wird durch den FMC ein Antrag auf Zwingerschutz nur dann bearbeitet, wenn für kein Mitglied der Gemeinschaft bereits ein Zwingername geschützt ist oder eine Doppelmitgliedschaft vorliegt. Für Züchtermgemeinschaften bedarf es der Festlegung einer Adresse als Zuchtstätte. Bei Auflösung der Gemeinschaft kann nur ein Mitglied der Gemeinschaft den Zwingername weiterführen.

III. Haltung

1. Zwiinger- und Käfig-/Boxenhaltung ist untersagt. Bei der Aufzucht von Welpen ist sicherzustellen, dass ausreichend Platz vorhanden und regelmäßiger Kontakt zum Züchter und dessen Umfeld gegeben ist. Es ist Hygiene und eine den Welpen angemessene Ernährung zu gewährleisten. Gleiches gilt für alle vom Züchter gehaltenen Hunde. Die Überwachung der Einhaltung dieser Bedingungen obliegt den Zuchtwarten des FMC. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hat der Züchter den genannten ehrenamtlichen Helfern des FMC Zutritt zu der Zuchtstätte zu gewähren. Alle einem Züchter gehörenden Hunde – Elterntiere und Welpen - müssen im Bereich der, der Zuchtleitung bekannt gegebenen, Zuchtstätte gehalten werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Zuchtleitung.
2. Bevor ein Züchter mit der Zucht im FMC beginnen darf, bedarf es der Besichtigung der Zuchtstätte durch einen Zuchtwart. Die Züchter sind verpflichtet, jede Namens- und Anschriftenänderung dem FMC innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

IV. Zucht

1. Im FMC darf nur mit ausdrücklich zur Zucht zugelassenen Hunden gezüchtet werden. Alle in der Zucht eingesetzten Hunde müssen eine Zuchtzulassungsprüfung absolvieren. Diese beinhaltet generell:

- eine Phänotyp- und Verhaltensbeurteilung durch einen Zuchtwart oder im Zuge einer FMC-Ausstellung und eine Zuchtbewertung durch den FMC-Zuchtausschuss. Die Bewertung muss mindestens „sehr gut“ sein.
- allgemeine tierärztliche Untersuchung laut FMC - Formular U-a
- eine Untersuchung auf PL (Patellaluxation): Zulassung nur von PL-0 und PL-1, bei PL-1 darf nur mit PL-0 verpaart werden.
- Röntgenuntersuchung auf HD (Hüftgelenks-Dysplasie):
Die Röntgenaufnahme muss unter Sedierung erfolgen, die Auswertung von der FMC-Auswertungsstelle. Die Auswertung erfolgt unter Anwendung des Norberg-Winkels. Das Röntgenbild bleibt Eigentum des Einsenders und wird nach der Auswertung diesem zurück geschickt. Die Kosten für das Gutachten und das Rückporto sind vom Züchter oder Deckrüdenbesitzer im voraus zu bezahlen.

HD-Schweregrade: Quelle [Wikipedia](#)

A	HD-Frei	In jeder Hinsicht unauffällige Gelenke, Norberg-Winkel 105° oder mehr. Manchmal noch A1 wenn der Pfannenrand den Oberschenkelknochen noch weiter umgreift.
B	HD-Verdacht	Schenkelkopf oder Pfannendach sind leicht ungleichmäßig und der Norberg-Winkel beträgt 105° (oder mehr), oder Norberg-Winkel kleiner als 105° aber gleichförmiger Schenkelkopf und Pfannendach.
C	Leichte HD	Oberschenkelkopf und Gelenkpfanne sind ungleichmäßig, Norberg-Winkel 100° oder kleiner. Eventuell leichte arthrotische Veränderungen.
D	Mittlere HD	Oberschenkelkopf und Gelenkpfanne sind deutlich ungleichmäßig mit Teilverrenkungen. Norberg-Winkel größer 90°. Es kommt zu arthrotischen Veränderungen und/oder Veränderungen des Pfannenrandes.
E	Schwere HD	Auffällige Veränderungen an den Hüftgelenken (beispielsweise Teilverrenkungen), Norberg-Winkel unter 90°, der Pfannenrand ist deutlich abgeflacht. Es kommt zu verschiedenen arthrotischen Veränderungen.

Zur Zucht zugelassen werden Tiere mit HD-Werten von A – C. HD C Tiere dürfen jedoch nur mit HD-freien Tieren verpaart werden. Bei Belegung einer Hündin mit einem Rüden außerhalb des FMC ohne HD-Untersuchung, wird dies nur gestattet wenn die Hündin als HD-frei untersucht wurde.

- Keilwirbeluntersuchung: seitliche Röntgenaufnahme der hinteren Wirbelsäule
 - Auswertungen von LABOKLIN der geforderten DNA-Untersuchungen (Farbloki) und DNA Fingerprint. Geforderte Farbloki : A, B, D, E und K (K nicht erforderlich bei Beige-Varianten)
 - Ein DNA-Test für Risikofaktor PDE von LABOKLIN. Die Verpaarung von Trägartieren muss im Zuchtausschuss besprochen werden. Trägartiere dürfen ausschließlich mit freien Tieren (N/N) verpaart werden.
2. Das Mindestalter für einen Zuchteinsatz beträgt beim Rüden 20 Monate, bei der Hündin 24 Monate. Mit den Untersuchungen zur ZTP darf frühestens begonnen werden: bei Rüden mit 15 Monaten, bei Hündinnen mit 19 Monaten.
3. Das Höchstalter ist für Hündinnen auf die Vollendung des 7. Lebensjahres begrenzt, für Rüden ist kein Höchstalter festgelegt, jedoch muss sein Gesundheitszustand einwandfrei sein.
4. Hündinnen dürfen maximal 4 Würfe zur Welt bringen. Für eine Wurfzahl-Erhöhung bedarf es der Genehmigung des Zuchtausschuss.
5. Bei Hündinnen, die zwei Würfe durch Schnittgeburt (Kaiserschnitt) zur Welt gebracht haben, erlischt die Zuchtzulassung automatisch.
6. Alle Formulare müssen vom Züchter in zweifacher Ausführung beim Zuchtamt eingereicht werden. Die Originale verbleiben im Zuchtbuchamt, der Züchter erhält die Kopien mit Bestätigungsstempel, nach Prüfung.

V. Zuchtausschluss

- Generell nicht zur Zucht zugelassen sind Hunde, die mindestens einen, der nachfolgenden Fehler aufweisen:
 - Angeborene Taubheit oder Blindheit
 - Hasenscharte oder Spaltrachen
 - Kieferanomalien und Zungenfehler
 - mittlere oder schwere HD
 - Ellenbogendysplasie mit Grad III
 - Epilepsie
 - Kryptorchismus oder Monorchismus
 - generalisierte Demodikose
 - vererbare Augenerkrankungen

j) erhebliche Wesensschwäche, insbesondere Aggressivität

2. Hunde, bei denen erst nach einer Zuchtzulassung, ein zuvor genannter Fehler auftritt, oder bei denen über die Nachzuchtkontrolle bekannt wird, dass sie Träger für eine entsprechende Vererbung sein können bzw. sind, kann die Zuchtzulassung entzogen werden.

VI. Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

1. Hunde, die aus einer problembehafteten oder fragwürdigen Verpaarung entstammen.

2. Hunde, die eine Zuchtzulassung besitzen und bei denen sich im Nachhinein herausstellt, dass die angegebenen Abstammungsangaben nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen, verlieren automatisch ihre Zuchtzulassung. Für die Nachkommen von diesen Hunden bedarf es der Einziehung der Ahnentafeln und gegebenenfalls der Berichtigung. Die Nachzucht kann nur dann ihre Zuchtzulassung behalten, wenn die Elterntiere nachweislich die Bedingungen dieser Zuchtordnung erfüllt haben und es sich nicht um eine problembehaftete oder fragwürdige Verpaarung gehandelt hat.

3. Hunde, die bei der Wurfabnahme, mit einem Zuchtverbot auf der Ahnentafel versehen werden.

VII. Durchführung der Zucht

1. Grundsätzlich sollte bei einer Verpaarung berücksichtigt werden, dass der Inzuchtkoeffizient so gering wie möglich ist. Der Züchter hat sich deshalb vor der Verpaarung über Inzuchtkoeffizienten zu informieren. Bei einer Inzucht innerhalb der ersten beiden Vorfahrgenerationen darf eine Verpaarung nur mit Genehmigung des Zuchtausschusses erfolgen.

2. Inzestverpaarung (Eltern – Kind / Vollgeschwister) hat grundsätzlich zu unterbleiben.

3. Hündinnen dürfen pro Kalenderjahr einen Wurf haben.

4. Bei großen Würfen (über 6 Welpen) und Kaiserschnitt erhalten sie eine Zuchtpause von vollen 12 Monaten bis zur erneuten Belegung.

5. Nach dem zweiten Kaiserschnitt erlischt die Zuchttauglichkeit, ebenfalls nach Vollendung des 7. Lebensjahres.

6. Gleichzeitige Zuchtvorgänge dürfen nur mit maximal zwei Hündinnen durchgeführt werden. Als gleichzeitig gilt, wenn zwischen den Belegtagen der Hündinnen weniger als vier Wochen liegen. Die Zuordnung zum jeweiligen Muttertier und eine optimale Betreuung jedes Einzelnen müssen gewährleistet sein. Züchtet ein Züchter verschiedene Rassen, so kann der FMC hinsichtlich der Anzahl von Zuchtvorgängen bei der Rasse Mops Vorgaben erteilen.

7. Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Zuchtausschuss.

8. Verpaarungen mit Rüden aus anderen Vereinen und Organisationen sind mit dem Zuchtausschuss zu besprechen und von diesem zu genehmigen.

9. Verpaarungen von Silbergrau mit Platinum, Brindle oder Brindleträgern und mit Creme ist nicht gestattet. Der Brindle darf nur mit Beige-Varianten verpaart werden.

VIII. Pflichten des Rüdenbesitzers im FMC

1. Der Deckrüdenbesitzer hat sich vor dem Einsatz seines Rüden davon zu überzeugen, dass die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des FMC erfüllt. Der Besitzer der Hündin muss Züchter im Sinne von Punkt **I** sein oder in einem ordentlichen, vom FMC anerkannten Verein registriert sein.

2. Der Deckrüdenbesitzer hat nach dem Deckakt eine Deckbescheinigung zu erteilen.

3. Rüdenbesitzer haben ein Deckbuch/Deckliste für jeden einzelnen gehaltenen Deckrüden gesondert zu führen.

4. Auf Verlangen hat er die vollständige Deckliste dem FMC vorzulegen.

IX. Deck- und Wurfmeldung

1. Der Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtbuchamt mit den entsprechenden Formularen

a) den Deckakt binnen acht Tagen

b) den jeweiligen Wurf binnen drei Tagen nach dem Wurfdatum zu melden.

2. Verspätet gemeldete Würfe können nur dann in das Zuchtbuch aufgenommen werden, wenn eine Wurfabnahme gewährleistet werden kann.

X. Wurfbesichtigung und Wurfabnahme

1. Bei Erstzüchtern hat innerhalb der ersten Woche nach dem Wurfdatum eine Wurfbesichtigung durch den Zuchtwart zu erfolgen.

2. Die reguläre Wurfabnahme erfolgt frühestens in der 9. und spätestens in der 12. Lebenswoche. Der Züchter hat dem Zuchtwart Einblicke in die Zuchtstätte zu gewähren und ist verpflichtet, berechnete Auskünfte zu erteilen.

3. Vor der Wurfabnahme muss durch einen Tierarzt

a) eine Impfung vorgenommen worden sein.

b) ein Transponder (Mikrochip) nach ISO 11784 im Hals-/Nackenbereich implantiert sein.

c) für jeden Welpen sowie deren Mutter und Vater ein Backenabstrich für den Abstammungsnachweis an LABOKLIN gesendet worden sein. Die Abstriche müssen von einem Tierarzt abgenommen werden, mit vollständigem Namen und Transponder-Nummer versehen sein.

4. Die Wurfbesichtigung und Wurfabnahme wird durch den Zuchtwart in einem Bericht festgehalten. Dieser Bericht enthält auch eine Feststellung darüber, ob die Welpen altersgemäß entwickelt sind und daher zur Abgabe bereit sind.

5. Der Züchter hat dem Zuchtwart die entstandenen Reisekosten zu bezahlen (einfache Entfernung - 0,30 Euro pro km).

6. Wurfabnahmen durch einen Tierarzt sind genehmigungspflichtig und müssen frühzeitig beantragt werden. Die Wurfmeldung muss mit Unterschrift und Stempel des Tierarztes versehen sein.

7. Deformationen oder grobe Fehler sind bei der Wurfabnahme zu dokumentieren.

8. Für Welpen mit Brüchen (Nabel-, Leisten- oder Hodenbruch) muss bei der Wurfabnahme ein tierärztliches Attest vorgelegt werden, ob eine sofortige Operation notwendig ist.

XI. Eintragungen in das Zuchtbuch

1. Für die Wurfteintragung müssen folgende Unterlagen beim Zuchtbuchamt eingereicht werden:

- a) Wurfmeldeschein
- b) Deckbescheinigung
- c) Original-Ahnentafel der Hündin.
- d) Eine Kopie der Ahnentafel des Rüden
- e) Zuchttauglichkeit der Hündin und des Rüden
- f) Gesundheitliche Auswertungen der Hunde
- g) DNA-Fingerprint und geforderte DNA-Tests der Elterntiere.
- h) Abstammungsnachweise der Welpen
- i) die tierärztliche Bescheinigung oder die Mitteilung des Zuchtwartes über Normal- oder Schnittgeburt

2. Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn eine Abnahme des vollständigen Wurfes erfolgt ist.

3. Die Namensgebung erfolgt in alphabetischem Rhythmus. Der Züchter kann wählen, mit welchem Buchstaben er beginnen möchte. Die Namen werden mit dem geschützten Zwingernamen eingetragen.

4. Die Erfassung im Zuchtbuch und die Zuordnung der Zuchtbuchnummer erfolgt ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge, wobei zunächst die Rüden und dann die Hündinnen erfasst werden.

5. Der Zuchtbuchführer ist berechtigt, ihm als ungeeignet erscheinende Namen abzulehnen.

6. Bei ungewollten Verpaarungen außerhalb der durch diese Zuchtordnung gesetzten Grenzen werden die Ahnentafeln, der aus einer solchen Verbindung entstandenen Welpen, mit dem Vermerk: „Wurf gegen die Zuchtbestimmungen“ versehen! Der Züchter erhält eine schriftliche Verwarnung (**XV.**) Bei wiederholtem Zuchtvergehen wird eine Zuchtsperre verhängt.

7. Welpen, bei denen zum Zeitpunkt der Wurfabnahme bleibende Deformationen oder grobe Standardfehler festgestellt werden erhalten auf der Ahnentafel den Vermerk „Zuchtverbot“ ebenfalls wird der Fehler oder die Deformation eingetragen.

XII. Abgabe der Welpen

Die Abgabe der Welpen ist nach der Wurfabnahme möglich, wenn der Zuchtwart oder Tierarzt festgestellt hat, dass die Welpen altersgemäß entwickelt sind.

1. Können die Welpen bei der ersten Abnahme nicht abgenommen werden, bedarf es einer erneuten Wurfabnahme. Diese kann sich auch nur auf einzelne Welpen beziehen, wenn diese die Voraussetzungen zur Abgabe nicht erfüllen.

2. Eine Veräußerung und/oder Abgabe von Welpen zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder an gewerblichen Hundehandel ist untersagt. Der Verstoß gegen die vorgenannte Vorgabe kann mit einem Ausschluss aus dem FMC geahndet werden.

XIII. Zuchtbuch

1. Der FMC schreibt auf Wunsch Ahnentafeln aus anderen Organisationen um. Rechtmäßig erworbene Titel werden anerkannt, sofern diese von FMC anerkannten Institutionen und Organisationen sind.

2. Rassehunde, die durch eine strenge Phänotypbestimmung als standardgerecht nach FMC-Standard mit „Vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ beurteilt wurden, jedoch keine oder eine nicht anerkannte Ahnentafel besitzen, können in das offene Register mit dem Zusatz „Reg.“ eingetragen werden. Die Hunde dürfen jedoch keinen Zwingernamen erhalten. Die Nachzucht von Registerhunden erhält ebenfalls den Zusatz „Reg.“, bis drei Generationen vollständig aus FMC-Zucht entstammen. „Registerhunden“ ist ein Probewurf gestattet, die Verpaarung muss vom FMC genehmigt sein. Eine Entscheidung für weitere Würfe treffen die Mitglieder des FMC nach Beurteilung des Probewurfes im Alter von frühestens 9 Monaten.

3. Zuchtzulassungen werden getrennt nach Geschlechtern eingetragen. Die Entziehung einer Zuchtzulassung wird ebenfalls gelistet.

4. Zuchttaugliche Hunde können auf Antrag gekört werden. Ein Körpermerk wird in die Ahnentafel eingetragen, wenn der Hund vom Zuchtausschuss mit der Formwertnote „vorzüglich“ bewertet wurde und alle geforderten Untersuchungen mit A oder 0 ausgewertet wurden. Die Körung ist im FMC die höchste Auszeichnung für einen Zuchthund.

5. Eintragungssperre besteht für:

- a) alle Welpen, für deren Züchter das Zuchtbuch gesperrt ist
- c) alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist
- d) für Nachzucht von Hunden, die nicht dem Reglement und dem Rassestandard des FMC entsprechen.

XIV. Ahnentafel

1. Die Ahnentafel ist ein Auszug des Zuchtbuches mit 4 aufgeführten Ahnengenerationen. Sie ist der Abstammungsnachweis des Hundes, welcher zusätzlich durch einen DNA-Abstammungsnachweis bestätigt wird.

2. Die Ahnentafel bleibt im Eigentum des FMC und muss diesem nach dem Tod des Hundes zurück gegeben werden.

3. Besitzrecht an der Ahnentafel haben

- a) der Eigentümer des Hundes,
 - b) der Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses.
4. Für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung kann die Ahnentafel eingezogen werden.

5. Verloren gegangene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Der Verlust und die entsprechende Erklärung sind im Mitteilungsorgan zu veröffentlichen. Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Zusatz „Ersatz“ tragen.
6. Ein Eigentümerwechsel ist auf der Ahnentafel zu vermerken.
7. Bei Tieren die in eine Zucht verkauft werden, muss das Ergebnis des PDE Risikofaktors in der Ahnentafel vermerkt werden.
8. Wird ein Welpen ausdrücklich NICHT für eine spätere Zuchtverwendung verkauft, kann der Züchter die Ahnentafel mit dem Vermerk „Zuchtverbot/Zuchtrecht“ versehen lassen.
9. Die Ahnentafeln dürfen nur mit der Unterschrift des Züchters weiter gegeben werden. Mit seiner Unterschrift bestätigt er gleichzeitig die Richtigkeit der Angaben.

XV. Zuchtverstöße und Rechtsfolgen

1. Als Zuchtverstöße sind alle Zuchtmaßnahmen anzusehen, die nicht im Einklang mit dieser Ordnung stehen, sowie die Missachtung tierschutzrechtlicher Vorschriften. Alle Verstöße werden geahndet.
2. Die Überwachung der Einhaltung der Zuchtvorschriften obliegt der Zuchtleitung und den Zuchtwarten. Für jedes Mitglied sollte es im Interesse einer kontrollierten Zucht eine Selbstverständlichkeit sein, bekannt gewordene Verstöße der Zuchtleitung mitzuteilen.
3. Vereinsstrafen
 - a) Belehrung
 - b) Verwarnung
 - c) befristete oder dauerhafte Zuchtsperre
 - d) befristete oder dauerhafte Zuchtbuchsperr
 - e) befristetes oder dauerhaftes Zuchtverbot
 - g) Entziehung der Zuchtzulassung eines Hundes
 - h) Ausschluss aus dem Verein
4. Nach Bestandskraft einer Entscheidung wird diese auf der FMC Homepage veröffentlicht.

XVI. Schlussbestimmungen

In dringenden Fällen ist der Vorstand ermächtigt, notwendige Änderungen, die z. B. aus tierschutzrechtlichen oder kynologischen Gründen keinen Aufschub dulden, vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Ausführungsbestimmungen zu dieser Zuchtordnung.

